

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01005 vom 5. Februar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.01005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01005)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01005 du 5 février 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01005 del 5 febbraio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 2**

0. August 2013 an einem geschützten Arbeitsplatz bei der Stiftung S .\_\_\_ tätig war. Die Spezialisten berichteten am 29. Oktober 2013 ( Urk. 3/8) über seinen Einsatz für körperlich leichte Arbeiten sowie Sägearbeiten stehend und sitzend an kleiner Bandsäge, aufzeichnen , aussägen, bohren , fassen und schleifen eine r zusammenhängenden Serie. Diese Arbeiten habe er sehr gut erledigen können. Ab Mitte Oktober seien auch Versuche mit körperlich strengere n Arbeiten durchgeführt worden, z.B. Reparatur von Gemüsepaloxen , was wegen Schmerzen nicht erfolgreich gewesen sei ( S.

1 f.). Die Betreuer führten aus, der Beschwerdeführer sei willig und motiviert, zu arbeiten. Er bringe von seinen handwerklichen und sozialen Kompetenzen her die Voraussetzungen mit sich, um

sich auch im 1. Arbeitsmarkt wieder mindestens teilweise integrieren zu können . Direkt ein 100 % -Pensum dauerhaft bewältigen zu können, hielten sie für un realistisch. Er könne einfachere Arbeiten, bei denen es keine grossen Lasten zu heben gebe, konstant und in guter Qualität ausführen. Er sei auch in der Lage, neue Arbeitsgänge in nützlicher Frist zu erlernen (S. 2).

Damit hat der Beschwerdeführer eine weitere Eingliederungsmassnahme durch laufen, weshalb eine erneute Vorstellung bei der Beschwerdegegnerin umso weniger als notwendig erscheint. Dass die subjektiven Schmerzen eine weitergehende Arbeitstätigkeit aus Sicht der Betreuer nicht erlauben, ist nicht von invalidenversicherungsrechtlicher Relevanz. 5.6

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten zumutbar, seine berufliche Eingliederung selber voranzutreiben. Damit erweist sich die Renteneinstellung als zulässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 6**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen in Abweichung von Art. 61 lit . a ATSG kostenpflichtig, wo bei die Kosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die ermessensweise auf Fr.

### **E. 8**

00.-- anzusetzenden Gerichtskosten de m unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.  
Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt.  
3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ivo Wiesendanger -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der  
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1  
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu  
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.